

Erklärung zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages

Gemeinde Blaibach
Kirchplatz 6
93476 Blaibach

Telefon: 09941/9450-0

Telefax: 09941/9450-20

poststelle@blaibach.de

Beitragsschuldner/in:

Name:	Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Art der selbständigen Tätigkeit:	Telefon:
Zuständiges Finanzamt:	Steuer-Nr.:

Erklärung zum Veranlagungsjahr _____

A) Angaben zur Berechnung

1. Einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtiger Gewinn _____ EUR
2. Steuerbarer Umsatz _____ EUR

B) Angaben zum Vorteil

3. Von dem unter Nr. 1 angegebenen Gewinn entfallen auf Auswärtslieferungen _____ EUR
4. Von dem unter Nr. 2 angegebenen steuerbaren Umsatz entfallen auf Auswärtslieferungen _____ EUR

C) Sonstige Angaben

Bei der Ausfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Tel-Nr.):

Ich/Wir versichere/n die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Rechtsverbindliche Unterschrift/en:

Ort, Datum

Erklärungen sind stets zu unterschreiben
Stempelaufdruck genügt nicht

Verantwortliche Behörde:	Gemeinde Blaibach, Kirchplatz 6, 93476 Blaibach Tel: +49(9941)9450-0, E-Mail: poststelle@blaibach.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragte(r) Gemeinde Blaibach, Kirchplatz 6, 93476 Blaibach, Tel: +49(09941)9450-0, E-Mail: datenschutzbeauftragter@blaibach.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit der Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages.
Empfänger der Daten ist die Kämmerei.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben zur Beitragsveranlagung.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen – Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Gemeinde Blaibach.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Blaibach so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Archiv- und Registraturvorschriften für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen:
<https://www.blaibach.de/gemeinde/datenschutzerklaerung/>.

Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@blaibach.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Gemeinde Blaibach benötigt Ihre Daten, um Ihren Fremdenverkehrsbeitrag zu veranlagern.

Sie sind verpflichtet Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus folgender Rechtsgrundlage: - § 4 Abs. 2 Satz 2 der gemeindlichen Fremdenverkehrsbeitragssatzung.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie mit folgender Maßnahme rechnen:

Die Berechnungsgrundlagen zum Fremdenverkehrsbeitrag werden geschätzt (§ 162 AO) und es wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) erhoben.

Verstöße gegen die Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten können zudem als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € (Art. 16 KAG) geahndet werden.